



Beschlussvorlage 2016/380	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	23.11.2016	öffentlich

Haushalt 2017: Antrag der SPD auf Einführung von Stadtteilbudgets

Beschlussvorschlag:

Von einer Einführung eines eigenverantwortlichen Stadtteilbudget wird absehen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11. August 2016 beantragte die SPD-Stadtratsfraktion für die Haushaltsstelle 0000.6580 die Einrichtung von Stadtteilbudgets im Haushaltsjahr 2017, verbunden mit dem Auftrag der Ermittlung der Grundlagen. Ein Betrag in Höhe von 5 000 € wurde vorgeschlagen. Auf die Ausführungen der Antragsteller im Antrag (☞ Anlage) wird verwiesen.

2. Rechtliche Überlegungen

Gem. Art. 22 Abs. 2 S. 1 GO haben die Kommunen das Recht, ihre finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgaben i.S. Art. 57 Abs. 1 GO selbst zu regeln. Art. 29 zählt abschließend die Organe einer Kommune auf. Somit ist klargestellt, dass die Kommune nur innerhalb ihres Aufgabenbereiches tätig werden kann bzw. darf.

Zu klären: Verwendungszweck/Einsatzbereich der Stadtteilbudgets

Die Bildung eines Stadtteilbudgets setzt zwingend voraus, dass der Einsatzbereich bzw. der Verwendungszweck dieser öffentlichen Gelder exakt und abschließend für ausschließlich kommunalen Zwecke festgeschrieben wird. Ein wahlfreier Mitteleinsatz in allen denkbaren Lebenslagen ist wohl unzulässig. Eine mögliche Zweckentfremdung muss ebenso zwingend sanktioniert werden, da öffentliche Steuermittel treuhänderisch verwaltet werden sollen. Die bisherige beispielhafte Aufzählung der Antragsteller kann diese Anforderungen noch nicht erfüllen.

Im Detail müsste z.B. auch geklärt werden, ob dieses Mittel eines Stadtteilbudgets im „kleinen“ Rahmen für geringfügige Ausgaben des städtischen Verwaltungshaushaltes oder auch für Investitionen des städtischen Vermögenshaushaltes zur Verfügung stehen sollen.

Zu klären: politische Verantwortlichkeiten der Handelnden

Das Kommunalrecht sieht eine klare Struktur der Verantwortlichkeiten für die Rechte und Pflichten einer Gebietskörperschaft vor:

- Stadtrat: oberstes Organ – Allverantwortlichkeit gemäß Art. 30 Abs. 1 S. 1 GO: er nimmt die Interessen aller Gemeindeglieder wahr. Die politische sowie demokratische Verantwortlichkeit für das örtliche Gemeinwesen im Allgemeinen und im Besonderen ist dem Gremium aufgrund einer geheimen Wahl temporär übertragen worden.
- Ausschüsse – Teilverantwortung gemäß erfolgter Delegation gemäß Art. 32 Absätze 1 und 2 GO: diese übernehmen arbeitsteilig für Sach- und Fachthemen teilweise die politische sowie demokratische Verantwortlichkeit. Die Ausschüsse stellen ein verkleinertes Abbild des Stadtrates dar, die jedoch aufgrund ihrer Größe eine flexible Arbeitseinheit darstellen und somit Detailfragen des Gemeinwesens direkt beantworten.



- Erster Bürgermeister – gesetzlicher Vertreter gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 1 GO: der erste Bürgermeister handelt entweder aufgrund eigener oder übertragener Zuständigkeit und ist dem Stadtrat i.S. Art. 103 Abs. 4 GO für das kommunale Handeln dienstrechtlich verantwortlich. Der Bürgermeister bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Kommunalverwaltung, die entweder aufgrund arbeitsvertraglicher oder beamtenrechtlicher Regelungen dem Arbeitgeber Kommune im besonderen Maße verbunden sind. Alle MitarbeiterInnen sind zum einen Weisungsgebunden und zum anderen regresspflichtig, soweit eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt.

Es ist somit gerade systemimmanent, dass aufgrund basisdemokratischer Willensbildung alle Bedürfnisse aus dem Gemeinwesen an die politischen Entscheidungsträger und Organe herangetragen werden, um dann dort in einer demokratischen Mehrheitsfindung ihre Übernahme und eventuell Erledigung zu erfahren. Aus nahezu allen Teilen des Stadtgebietes von Friedberg entsendet die Bevölkerung Stadtratsmitglieder oder zumindest Ortssprecher (Ausnahme: Friedberg-West sowie Rinnenthal), deren originäre Aufgabe es gerade ist, diese übertragene Sorge politisch wahrzunehmen.

Es ist somit zu klären, welche basisdemokratische Legitimation (Wahl, Benennung, Entsendung, Wahlberechtigung, etc.) zu einem solchem Ortsteilgremium führt, für welche Amtszeit (Dauer, Beginn, etc.) es wirken soll und welche Mitgliedschaftsregelungen gelten sollen (Wählbarkeit, Beendigung der individuellen Tätigkeit, Nachberufung, Verlust des Amtes, etc.)

Zu klären: inhaltliche Verantwortlichkeiten der Handelnden

Für den Umgang mit Finanzmittel sehen die kommunalen Haushaltsvorschriften umfassende und abschließende Regelungen vor. Sämtliche Finanzvorgänge sind durch persönlich Weisungsgebundene durchzuführen.

- Rechtliche Verantwortlichkeit: sämtliche Rechtsgeschäfte, somit auch Käufe, Zuschüsse usw., sind durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Delegierten, d.h. weisungsgebundene Person, zu legitimieren. Soweit dies nicht wirksam geschieht, handelt die auftretende Person im eigenen Namen und auf eigener Rechnung. Damit werden auch alle haftungsrechtlichen sowie steuerrechtlichen Sachverhalte des Geschäftsgebarens entweder auf die Kommune oder auf eine Privatperson projiziert.
- Rechtliche Auswirkungen, Gewährleistungen, Ansprüche u.ä., die für und gegen eine Kommune wirken, können rechtsdogmatisch auch nur durch einen Bevollmächtigten der Gebietskörperschaft wirksam eingegangen bzw. eingefordert werden.
- Beachtung öffentlicher Vergabevorschriften: eine Kommune hat in ihrem wirtschaftlichen Handeln ganzheitlich die kommunalen Haushaltsvorschriften einzuhalten und zu beachten.
- Bei finanziellen Mittelverfügungen sind Fragen der Kassensicherheit, des sogenannten „Vier-Augenprinzips“, der Beleg- und Kassenführung sowie der Dokumentation (Buchführung) und Archivierung gem. der KommHV und der BayHO sowie die Ausführungsbe-



stimmungen hierzu zu beachten. Bankverbindungen für den unbaren Zahlungsverkehr können nicht außerhalb der Rechtspersönlichkeit Kommune eingerichtet werden, ohne dass es zu einer höchstpersönlichen (steuerrechtlichen) Haftung des Dritten kommen kann. Gemäß Art. 103 ff. GO würden diese Vorgänge alle der örtlichen wie überörtlichen Prüfung unterliegen.

Es ist somit zu klären, wie eine unabhängige und selbständige Stelle außerhalb der Kommune eigenverantwortlich öffentliche Gelder verwalten kann, welche die einschlägigen Vorschriften dauerhaft vollumfänglich erfüllen kann.

Zu klären: Finanzbedarf/Jährlichkeitsprinzip

Im Rahmen der jährlichen kommunalen Haushaltsplanung werden die konkret notwendigen Ausgaben sorgfältig ermittelt und veranschlagt (Art. 61 GO i.V.m. § 7 KommHV). Bedarf- oder Eventualpositionen sind dabei grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Die städtische Haushaltsplanung ist jährlich und nur im engen Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten übertragbar. Für die Inanspruchnahme der Mehrjährigkeit ist grundsätzlich eine Entscheidung des Gremiums erforderlich gem. § 19 Abs. 2 S. 1 KommHV).

Es ist somit zu klären, welche individuelle Bedarfsermittlung zu der Bildung der angestrebten Stadtteilbudgets führen kann. Ein Gießkannenprinzip nach einem Maßstab „Grundbetrag + Einwohneranteil“ widerspricht der gültigen Haushaltsvorschriften. Die Vorgaben der Mittelübertragbarkeit sind im Lichte der gesetzlichen Vorschriften zu treffen.

3. Fazit

Weder dem Antragsteller noch der Verwaltung ist aktuell ein Vergleich- oder Bezugsfall für die Einführung und eigenverantwortlichen Verwaltung von sog. Stadtteilbudgets im Freistaat Bayern bekannt, da ganz offensichtlich die derzeitigen gesetzlichen Möglichkeiten keinen Freiraum für basisdemokratische Experimente zulassen.

Gedanklich möglicherweise vergleichbare Konstrukte in anderen Bundesländern weisen jedoch stets folgende Unterschiede auf:

- Die Verwaltung des Budgets ist letztverantwortlich in der Kommunalverwaltung verortet. Der vorgeschaltete lokale Entscheidungsprozess hat rechtlich betrachtet lediglich einen Empfehlungscharakter. Oder
- Die politische Legitimation und das Verfahren sind aufgrund vorhandener gesetzlicher Grundlagen (z.B. Ortsbeirätegesetz) geregelt.